



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 309 (Rezension / *Review*, 2012)

**Eberhard Ruschenbusch†, Solon, Das Gesetzwerk–
Fragmente. Übersetzung und Kommentar, hrsg. von
Klaus Bringmann (=Historia Einzelschriften 215,
Stuttgart 2010)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 129,
2012, 961–962**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: negatives Strafrecht

Key Words: negative penal law

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Eberhard Ruschenbusch (†), Solon: Das Gesetzeswerk – Fragmente. Übersetzung und Kommentar, hg. v. Klaus Bringmann (= Historia Einzelschriften 215). Franz Steiner, Stuttgart 2010. 168 S.

Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes werden immer noch nach der maßgeblichen Edition von Ruschenbusch aus dem Jahre 1966 zitiert¹⁾. Seinen Plan, der Edition auch einen Kommentarband folgen zu lassen, konnte er in den Jahren seiner Frankfurter Professur für Alte Geschichte von 1972 bis 1992 nicht weiter verfolgen. Erst ab dem Jahr 2000 gab er dem Drängen seines Kollegen Klaus Bringmann nach, daran weiter zu arbeiten und auch eine Übersetzung der schwierigen Texte zu erstellen. Bei Ruschenbuschs Tod am 21. Januar 2007²⁾ lag ein fertiges Manuskript zu den als echt befundenen Fragmenten 1–93 vor. Die Frgm. 7, 9 und 38 hatte der Autor inzwischen als unecht ausgeschieden, die schon in der Edition unter „Falsches, Zweifelhafte, Unbrauchbares“ eingeordneten Frgm. 94–152 wurden nicht mehr berücksichtigt. Bringmann besorgte die Endredaktion und brachte das Werk zum Druck. Ihm gebühren Dank und Anerkennung.

Im „Vorwort des Herausgebers“ (S. 8–12) erklärt Bringmann den Befund des hinterlassenen Manuskripts und legt Rechenschaft über seine das Redaktionelle nicht überschreitenden Eingriffe. Es folgen des Autors „Bemerkungen zur Fragmentensammlung“ (S. 13–15), übernommen aus S. 59–61 der Edition und bereichert durch eine knappe Diskussion von seither erschienener Literatur zur Text- und Überlieferungsgeschichte.

Den Hauptteil der Arbeit bildet der Kommentar (S. 17–157). Sinnvollerweise folgt er genau der Anordnung der Fragmente in der Edition. Da der ursprüngliche Platz auf den hölzernen *axones* Solons nur in sechs Fragmenten genannt ist, geht die Gliederung des Gesetzeswerks nach Sachgebieten auf Ruschenbusch zurück: Die Echtheit eines Fragments könne man dem gemäß aus dem „Gesamtsystem“ überprüfen (S. 14), ein etwas gewagter Schluss. Zur Information seien die Materien auszugsweise genannt: Privatdelikte (Tötung, Eigentum, Sittlichkeit, Verbalinjurien, Schädigung, Zugriffsrecht), Straftaten gegenüber der Gemeinde (Hochverrat, Entziehung vom Kriegsdienst), Prozessrechtliches (Eigenmacht, Popularklage, Beweis), Familienrecht (Erbrecht, Ehe, Unterhalt, Adoption), Nachbarrecht (Grenzabstand, Überhang), wirtschaftliche Probleme (Nahrungsmittel, Seisachthie, Zinsfuß), Aufwands-gesetze, Verfassungsrechtliches, Kultus und schließlich ein Abänderungsverbot. Zu jedem Fragment sind am Beginn Text und kritischer Apparat aus der Edition übernommen. Es folgen die Übersetzung und generell die Stichwörter „Echtheit“ und „Erklärung“. Abweichend von diesem Schema wird im Kapitel „Privatdelikte“ das Blutrrecht (Mord, Totschlag und schwere Körperverletzung, S. 17–52) in einer ausführlichen Vorbemerkung, zahlreichen Einzelerklärungen und einigen (lapidaren)

¹⁾ ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ, Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte (= Historia Einzelschriften 9), Stuttgart 1966 (ND 1983). Die umfangreichen Vorarbeiten des Autors aus den Jahren 1958–1965 sind dort S. VIII f. angeführt. Mit späteren Publikationen sind sie im Sammelband E. Ruschenbusch, Kleine Schriften zur griechischen Rechtsgeschichte, Wiesbaden 2005, nun bequem greifbar, s. die Rezension G. Thür, diese Zeitschrift 124 (2007) 678f.

²⁾ S. den Nachruf von G. Thür, diese Zeitschrift 125 (2008) 973–975.

Abschnitten „Kritik“ behandelt. Die Materie ist deshalb kompliziert, weil Solon das Blutrecht Drakons übernommen hat (erhalten ist das drakontische Gesetz in einer 409/08 v. Chr. aufgezeichneten Inschrift; in F 5a ist nun der neue Text aus IG I³ 104 übernommen; die Edition hat noch den alten, IG I³ 115). Ruschenbuschs Vorstellungen vom Prozessrecht zur Zeit Drakons und von Solons Änderungen bedürfen einer Revision³). Ausführlich behandelt sind auch Diebstahl und Erbrecht. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit jedem einzelnen Kapitel würde den Rahmen dieser Anzeige sprengen.

Abgeschlossen wird der Band durch ein sehr dünnes Literaturverzeichnis (S. 158–160) und Indizes (S. 161–168). In diesen wurden die Hinweise auf „Glossen oder wörtlich erhaltene Gesetze“ und das „Wörterverzeichnis“ unverändert aus der Edition übernommen, das „Stellenverzeichnis“ der im vorliegenden Kommentarband vom Autor zitierten Quellen wurde vom Herausgeber sorgfältig neu erstellt.

Ruschenbusch hat mit seinem Kommentar zu Solons Gesetzen einen Teil seines Lebenswerks zu Ende gebracht, dank Bringmanns Einsatz ist das Werk nun der Fachwelt zugänglich. Ruschenbusch fasst hierin seine in zahlreichen Schriften eigenständig entwickelten, jedoch vielfach umstrittenen Thesen als Summa zusammen. Er lässt vorwiegend die Quellen sprechen, allerdings im Lichte seiner Grundthesen zum archaischen Recht Athens. Gelehrte, die diese ablehnen, kommen zu anderen Ergebnissen. Auf diese geht Ruschenbusch kaum ein. Fragmente, Übersetzung und Kommentar bilden eine monumentale, eine Epoche der modernen Rechts- und Geschichtswissenschaft umspannende Einheit.

Wien

Gerhard Thür

³) Auf S. 33f. hält er an seiner seit M. Gagarin, *Drakon and Early Athenian Homicide Law*, New Haven 1981, nach allgemeiner Auffassung überholten Meinung fest, Drakons Gesetz habe mit einem Satz über vorsätzliche Tötung begonnen. Nicht förderlich ist ferner seine apodiktische Bemerkung auf S. 21 zur Todesstrafe, die meiner Meinung nach von Solon auf Umwegen eingeführt wurde: „Thür 1990 [= JJP 20], 143ff., irrig, da ohne gebührende Berücksichtigung von Ruschenbusch 2005 [= Kl. Schr., oben Anm. 1], 77–80 und F 22“; das Fragment ist unerheblich, Ruschenbusch wird gebührend gewürdigt. Das von ihm überstrapazierte „negative Strafrecht“ (der Staat hatte zur Zeit Solons noch keine von Organen durchsetzbaren Strafmittel) steht meiner differenzierten Argumentation keineswegs entgegen.